



Aarau, 20. Januar 2025
GV 2022 – 2025 / 288

Botschaft an den Einwohnerrat

Reglement über die Politikfinanzierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 19. November 2023 haben die Stimmberechtigten dem neuen § 37a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (GO) zur Transparenz in der Politikfinanzierung zugestimmt. Diese Bestimmung wurde vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 8. Januar 2024 genehmigt.

§ 37a GO regelt im Sinne einer Grundsatzbestimmung die Transparenz der Politikfinanzierung wie folgt:

¹Die im Stadtrat und im Einwohnerrat vertretenen Parteien sowie die Kandidierenden für einen dieser Räte und die Organisationen, die Wahlvorschläge für einen dieser Räte einreichen, sind zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlen auf Gemeindeebene verpflichtet, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht.

²Der Einwohnerrat legt fest, ab welchen Schwellenwerten für welche Finanzierungsarten eine Offenlegungspflicht besteht.

³Der Einwohnerrat regelt die Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflichten sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung und der Aktualisierung.

Die politischen Hauptakteure auf Gemeindeebene wurden dazu verpflichtet, die Finanzierung ihrer Wahlkampagnen offenzulegen. Die Schwellenwerte und die konkreten Abläufe sowie Sanktionen sind in einem einwohnerrätlichen Reglement zu regeln.

Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf basiert auf der Auseinandersetzung des Stadtrats mit den in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen.

2. Ziel

Schaffung eines Reglements über die Politikfinanzierung.

3. Umsetzung

§ 37a GO beschränkt die Offenlegungspflicht auf Wahlen auf Gemeindeebene für den Stadt- und den Einwohnerrat, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Gefordert ist, die Vorgaben aus § 37a GO möglichst praktikabel umzusetzen. Der administrative Aufwand



soll möglichst geringgehalten werden. Aus diesem Grund wird in einem ersten Schritt eine einfache Meldepflicht vor den Wahlen vorgeschlagen, sofern die voraussichtlichen Aufwendungen für Wahlkampagnen in den Einwohnerrat oder in den Stadtrat (inklusive Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium) 5'000 Franken betragen oder überschreiten (§ 2). Die Wahlkampagnen für Einwohner- und Stadtrat sind dabei separat zu betrachten, ebenso der erste und zweite Wahlgang in den Stadtrat. Die Meldung hat unaufgefordert gemäss den Fristen von § 2 Abs. 4 zu erfolgen.

Der Meldepflicht vor den Wahlen folgt in einem zweiten Schritt eine Berichterstattungspflicht nach den Wahlen (§ 3). Organisationen und Kandidierende haben über Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten, sofern für Wahlkampagnen in den Einwohnerrat oder in den Stadtrat (inklusive Stadtpräsidium und Vize-Stadtpräsidium) 5'000 Franken oder mehr aufgewendet wurden. Der Bericht ist unaufgefordert spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin einzureichen.

Im Rahmen der Berichterstattung sind auch Spenden gemäss den Vorgaben in § 4 offenzulegen. Spenden ab 5'000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen, Spenden ab 1'000 Franken bis unter 5'000 Franken sind einzeln auszuweisen und Spenden unter 1'000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt (§ 5). Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 200 Franken pro Person.

Der Stadtrat bezeichnet die für die für die Entgegennahme von Meldungen und Berichterstattungen gemäss §§ 2-4 zuständige Stelle (§ 6). Diese Stelle publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch und während fünf Jahren nach ihrem Eingang (§ 7). Eine Strafbestimmung in § 8 rundet das Reglement ab.

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen können dem Erläuterungsbericht in Anhang 2 entnommen werden.

4. Kostenfolgen

Aus dem Reglement über die Politikfinanzierung erwachsen der für die Entgegennahme von Meldungen und Berichterstattungen zuständigen Stelle zusätzliche Aufwendungen. Die Meldungen und Berichterstattungen sind durch diese Stelle zu plausibilisieren, auf Vollständigkeit und Fristgerechtigkeit zu prüfen sowie zu publizieren. Dieser Aufwand wird bei den vorgeschlagenen Schwellenwerten derzeit auf rund 5 Stellenprozente im Zeitraum von 8 Wochen vor bis 12 Wochen nach den Wahlen geschätzt. Es wird zu prüfen sein, ob diese Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden können oder ob jeweils in den Wahljahren zusätzliche finanzielle Mittel einzustellen sind. Zusätzlich löst die Umsetzung der Strafbestimmung gegebenenfalls Ermittlungs- und Entscheidungsaufwand aus.



5. Vernehmlassung

Von 29. August 2024 bis 26. September 2024 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zum Entwurf des Reglements über die Politikfinanzierung durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben die politischen Parteien FDP Aarau, Grüne Aarau, Grünliberale Partei Aarau, Pro Aarau, SP Aarau und SVP Aarau.

Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt, dazu Stellung genommen und wo nötig die Bestimmungen im Entwurf des Reglements über die Politikfinanzierung angepasst. Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf des Reglements über die Politikfinanzierung findet sich im Anhang 1. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich im Erläuterungsbericht in Anhang 2.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Reglement über die Politikfinanzierung (Anhang 1) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf des Reglements über die Politikfinanzierung
2. Erläuterungsbericht des Reglements über die Politikfinanzierung

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht